



Technische
Anschlussbedingungen
für
Brandmeldeanlagen

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Technischen Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen ergänzen die normativen Vorgaben zur Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Feuerwehr der Stadt Münster. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen, Änderungen und Umbauten bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben die notwendigen Voraussetzungen für sichere Gefahrenmeldungen von Brandmeldeanlagen sowie einen effizienten und zielgerichteten Einsatz der Feuerwehr.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Münster, erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung der hier getroffenen Regelungen.

Hinweis: Der Inhalt dieser Anschlussbedingungen ergänzt bzw. konkretisiert die unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke, setzt sie aber nicht außer Kraft oder ersetzt sie.

1.2 Allgemeine Anforderungen und Begriffe

1.2.1 Bei der Planung und Errichtung von BMA sind die nachfolgend genannten Regelwerke (in der jeweils aktuellen Fassung) zu berücksichtigen:

DIN EN 54	Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen
DIN 1450	Schriften und Leserlichkeit
DIN 33404 - 3	Signalton zur akustischen Alarmierung
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen *
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14661	Feuerwehr - Bedienfeld (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr - Anzeigetableau (FAT)
DIN 14663	Feuerwehr - Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
DIN 14674	Brandmeldeanlagen - Anlagenübergreifende Vernetzung
DIN 14675	Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
DIN VDE 0833 T1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 T2	Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833 T4	Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
VdS 2095	Richtlinie für Planung und Betrieb von Brandmeldeanlagen
VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile *
VdS 2833	Schutzmaßnahmen gegen Überspannung bei Gefahrenmeldeanlagen und Löschanlagenansteuerungen
PrüfVO NRW	Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen

** In Verbindung mit den ergänzenden Regelungen der Feuerwehr Münster (s. Abschnitt C – Örtliche Regelungen)*

1.2.2 Für Brandmeldeanlagen, welche an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Münster angeschlossen werden sollen, gelten nachfolgende Grundsätze:

- Typ und Technik der Brandmeldeanlage (inkl. aller anzuschließenden Baukomponenten) müssen vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt und entsprechen den jeweils anerkannten Regeln und Normen der Technik zertifiziert sein.
- Die mit der Planung und Errichtung beauftragten Fachunternehmen, verfügen über entsprechend akkreditierte Fachkräfte. (Der Nachweis der Errichterzertifizierung gem. DIN 14675 ist zwingender Bestandteil zur Anschaltung).
- Vor der Erstinbetriebnahme sowie bei Erweiterungen oder gravierenden Änderungen ist die Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen mängelfrei abnehmen zu lassen. (Das Abnahmeprotokoll des Sachverständigen ist ebenfalls zwingender Bestandteil zur Anschaltung).
- Eine Anschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt in jedem Fall durch eine persönliche Abnahme eines Bediensteten der Feuerwehr Münster.

Hinweis: Sofern DIN / VDE- und VdS - Regelwerke voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestforderungen.

1.2.3 Unter Bezug auf DIN 14675 ist es zwingend erforderlich, dass bereits in der Planungsphase mindestens ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage, bzw. dem von ihm beauftragten Planer und der Feuerwehr Münster erfolgt.

Hinweis: Sofern Abweichungen von diesen Aufschaltbedingungen Bestandteil des Bauantrags sind, ist das Planungsgespräch vor der Antragsstellung zu führen.

1.2.4 Im Rahmen der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen sind folgende Begriffe zu verwenden:

Begriff	Abkürzung
Brandmeldeanlage	BMA
Brandmeldezentrale	BMZ
Feuerwehr – Anzeigetableau	FAT
Feuerwehr – Bedienfeld	FBF
Feuerwehr – Einspechvorrichtung	FSP
Feuerwehr – Gebäudefunkbedienfeld	FGB
Feuerwehr – Informationszentrale	FIZ
Feuerwehr – Prüfmelder	FPM
Feuerwehr – Schlüsseldepot	FSD
Feuerwehr – Übersichtstableau	FÜT
Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen	ÜAG
Übertragungseinrichtung (ehem. Hauptmelder)	ÜE

1.3 Feuerwehruzugang zum Objekt / Anfahrtstelle der Feuerwehr

Der Feuerwehr ist ein gewaltloser Zugang zum Objekt (Feuerwehruzugang) zu ermöglichen. Hierzu ist ein FSD zu installieren. (Die lokalen Bedingungen der Feuerwehr Münster über den Betrieb eines FSD im Abschnitt B sind zu beachten.)

Hinweis: Objektschlüssel werden von der Feuerwehr grundsätzlich nicht angenommen. Freischaltelemente werden ebenfalls nicht zugelassen.

Sofern das Objekt an öffentlich zugänglichen Flächen liegt, ist der Montageort des FSD unmittelbar neben dem Feuerwehruzugang an der Gebäudeaußenseite anzubringen. Ist das Objekt nicht frei zugänglich (z. B. durch Einzäunung o. ä), muss das FSD bereits am Übergang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück (Anfahrstelle/Zufahrt für die Feuerwehr) angebracht werden. In diesem Fall ist die Anfahrstelle/Zufahrt für die Feuerwehr gem. DIN 14090 auszuführen und unmittelbar bis an den Feuerwehruzugang heranzuführen.

Senkrecht über dem FSD ist in ca. 3,0m Höhe vom Boden eine gelbe Blitzleuchte an der Gebäudeaußenseite zu installieren. Bei nicht frei zugänglichen Objekten

sind die Positionen des FSD und des Feuerwehruzgangs mit separaten gelben Blitzleuchten zu markieren.

Die Kombination von FDS und Blitzleuchten als Säulenlösung ist ebenfalls zulässig.

Sofern anderweitig genutzte Kennzeichnungsleuchten (z. B. für Einbruchmeldeanlagen) am Objekt verbaut werden, ist für diese eine deutlich abgrenzende Farbgebung zu wählen.

Hinweis: Die genauen Standorte des FSD und der Blitzleuchte/n sind mit der Feuerwehr in der Planungsphase abzustimmen.

2 Alarmübertragung

Die Stadt Münster betreibt eine konzessionierte Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen. Der Betreiber einer BMA beantragt beim Konzessionsnehmer (s. Abschnitt D) die Anschaltung seiner Brandmeldeanlage. Für die Alarmübertragung gelten folgende Grundsätze:

- Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN 14675 zu erfolgen.
- Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus einer BMA an die ÜAG der Stadt Münster erfolgt über ein VDS-zugelassenes IP – Übertragungsverfahren.
- Die ÜE ist in unmittelbarer Nähe zur BMA anzubringen und für die Öffentlichkeit Unzugänglich zu halten.
- Bei Vorhandensein besonderer Gefahrenbereiche verlangt die Feuerwehr Münster die Errichtung einer Brandmeldeanlage, mit der eine Übertragung differenzierter Gefahrenmeldung (z. B. über eine ESPA-Schnittstelle) möglich ist (z. B. im Bereich von Gaslöschanlagen oder in patientenführenden Bereichen von Krankenhäusern oder Altenpflegeheimen).

Hinweis: Details Hierzu sind bereits in der Planungsphase der BMA mit dem Konzessionsnehmer der ÜAG abzustimmen.

- Zustandsmeldungen der BMA, welche vom Regelbetrieb abweichen (z. B. Störungen, Revision, Abschaltungen o. vgl.), werden von der Feuerwehr Münster nicht entgegengenommen. Sie sind an eine beauftragte Stelle des Konzessionsnehmers zu melden.

Hinweis: Fehlalarme, welche durch nicht ordnungsgemäß gemeldete Zustandsstörungen der BMA verursacht werden, müssen von der Feuerwehr Münster, entsprechend ihrem Aufwand, kostenpflichtig abgerechnet werden.

- Die dauerhafte Außerbetriebnahme von BMA und ÜE, welche bauaufsichtlich gefordert wurden und damit Bestandteil der Baugenehmigung sind, muss grundsätzlich beim Bauordnungsamt der Stadt Münster schriftlich beantragt werden. Dem Konzessionsnehmer ist, im Rahmen des Antrags auf Abschaltung der ÜE, die Genehmigung des Bauordnungsamtes als Kopie beizufügen. Der Konzessionsgeber informiert die Feuerwehr Münster über die Abschaltung der ÜE.

2.1 Antragsverfahren zum Anschluss an die Übertragungsanlage

Das Antragsverfahren zum Anschluss an die ÜAG der Stadt Münster gliedert sich in folgende Schritte:

- 2.1.1 Der Betreiber der BMA beantragt beim Konzessionsnehmer den Anschluss an die ÜAG.
- 2.1.2 Der Konzessionsnehmer beantragt daraufhin die Freigabe des Anschlusses bei der Feuerwehr. Nach erfolgter Freigabe richtet er die ÜE ein und schließt damit die BMA an die ÜAG an.

Um eine strukturierte Zuordnung aller ÜE im Alarmübertragungsnetz der Stadt Münster sicherzustellen, wird der beantragten ÜE seitens der Feuerwehr eine Identifikationsnummer (ÜE-ID) zugeordnet. Diese Nummer wird dem Antragsteller vom Konzessionsnehmer mitgeteilt und ist möglichst bei allen darauffolgenden Abstimmungen bzw. Korrespondenzen zu verwenden.

Hinweis: Für die Anschaltung muss der vollständig ausgefüllte Antrag (s. Anlage), mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben, mind. 6 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin, beim Konzessionsnehmer der ÜAG vorliegen.

2.2 Anschluss an die Übertragungsanlage

Der Konzessionsnehmer richtet den Anschluss an die ÜAG ein und wartet diesen in regelmäßigen Abständen. Störungen der ÜE sowie dem dahinterliegenden Leitungsnetz des Konzessionsnehmers, werden durch ihn erkannt und umgehend behoben. Die Identifikationsnummer wird durch den Konzessionsnehmer gut lesbar am Gehäuse der ÜE angebracht.

Hinweis: Für Störungen in der gesamten BMA bleibt der Betreiber verantwortlich. Zur unmittelbaren Störungsbeseitigung ist ein Wartungsvertrag mit einer akkreditierten Wartungsfirma abzuschließen.

3 Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr

Als Anlaufpunkt für die Feuerwehr sind je nach Art und Nutzung des Gebäudes, bzw. Überwachungsrahmen der BMA folgende Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr einzubauen und unter Verschluss zu halten. Sie dienen ausschließlich der Nutzung durch die Feuerwehr Münster. Die Schließung wird spätestens am Tag der Abnahme der Brandmeldeanlage durch einen Bediensteten der Feuerwehr eingebaut.

3.1 FIZ (Typ 1) zur Überwachung einzelner Gebäude ohne erweiterte brandschutztechnische Infrastruktur

Die FIZ ist in einem zweitürigen Metallschrank direkt hinter dem Feuerwehruzugang zum Objekt anzubringen (Montage auf-/unterputz, Farbe: rot). In der FIZ sind ein FAT, ein FBF, ein Prüfmelder, die Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlagepläne) sowie ein gebundener Feuerwehreinsatzplan unterzubringen. Das FAT muss auch bei geschlossenem Schrank durch eine Glasscheibe sichtbar sein.

3.2 FIZ (Typ 2) zur Überwachung einzelner Gebäude mit erweiterter brandschutztechnischer Infrastruktur

Die FIZ ist in einem zweitürigen Metallschrank direkt hinter dem Feuerwehrezugang zum Objekt anzubringen (Montage auf-/unterputz, Farbe: rot). In der FIZ sind ein FAT, ein FBF, ein Prüfmelder, die Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlagepläne) sowie ein gebundener Feuerwehreinsatzplan unterzubringen. Das FAT muss auch bei geschlossenem Schrank durch eine Glasscheibe sichtbar sein.

Sofern FSP oder FGB zur Anwendung kommen, sind diese in die FIZ zu integrieren. Brandfallsteuerungen sind im Allgemeinen über das FBF anzusteuern. (s. Ziffer 6 ff.)

3.3 FIZ (Typ 3) zur Überwachung mehrerer Gebäude auf einem zusammenhängenden Gelände mit und ohne erweiterter brandschutztechnischer Infrastruktur

Die FIZ ist direkt hinter der Feuerwehrezufahrt/-anfahrtsstelle zum Gelände anzubringen. Ferner ist das FIZ um ein unmittelbar daneben angebrachtes FÜT zu erweitern. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer 3.2.

Das FÜT ist mit folgenden Mindestanforderungen auszuführen:

- Geländeübersicht in Anlehnung an DIN 14095, auf der die Gebäude und die Feuerwehr-Bewegungsflächen dargestellt sind.
- Auf dem Tableau ist das Gebäude, welches die BMA ausgelöst hat, durch ein Leuchtmittel in der Farbe rot sowie der jeweilige Feuerwehrezugang anzuzeigen.

Hinweis: Der genaue Standort der FIZ ist mit der Feuerwehr im Planungsgespräch für die BMA abzustimmen. Je nach Art und Nutzung sowie Anzahl der überwachten Gebäude und Ausdehnung des Geländes kann die Montage weiterer FIZ in den jeweiligen Gebäuden oder eine detailliertere Darstellungsform auf dem FÜT gefordert werden.

4 Brandmeldezentrale

Die BMZ ist innerhalb des Überwachungsbereichs der BMA (im gleichen Gebäude bzw. auf dem gleichen Gelände) nach den technischen, baulichen und normativen Vorgaben zu errichten.

Sofern die Installation der BMZ nicht in unmittelbarer Nähe zur FIZ möglich ist, kann diese auch in anderen Räumen untergebracht werden. In diesem Fall ist der Weg zur BMZ in Form einer Feuerwehrlaufkarte an der FIZ zu hinterlegen und ggf. zusätzlich mit Hinweisschildern gem. DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die ÜE ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe zur BMA anzubringen und für die Öffentlichkeit Unzugänglich zu halten.

Hinweis: Eine Reihenschaltung von BMZ zu einer oder mehreren Unterbrandmeldeanlagen wird von der Feuerwehr Münster nicht akzeptiert! Zulässig ist eine Campuslösung, bei der die Meldungen mehrerer BMZ durch Parallelschaltung (o. vgl.) auf einer FIZ angezeigt werden.

Als Campuslösung wird ausschließlich der Verbund von Brandmeldetechnik auf einem zusammenhängenden Gelände (z.B. Werkgelände) zugelassen. Das Gelände darf nicht durch öffentliche Verkehrswege oder Räume unterbrochen werden. Die Vernetzung der Brandmeldetechnik muss in einem VdS-zugelassenen Standard erfolgen.

Als Bedieneinrichtung für eine Campuslösung ist ein FIZ Typ 3 (s. Ziffer 3.3) zu verwenden.

5 Brandmelder

Brandmelder sind nach den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken zu installieren und dauerhaft zu kennzeichnen. Im Rahmen der Projektierung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Feuerwehr Münster fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

- Die Kennzeichnung von Brandmeldern erfolgt gem. den Regelungen der DIN 1450 sowie DIN 14623, unter Angabe der jeweiligen Linien- und Meldernummer. (s. Ziffer 5.3)
- Zusätzlich sind die Linien- und Meldernummern auf den jeweiligen Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlageplänen) einzutragen.

5.1 Nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder / Druckknopfmelder)

Handfeuermelder sind hauptsächlich innerhalb von Gebäuden, vorwiegend in Fluchtwegen sowie in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. in Kombinationsschränken mit Wandhydranten), einzusetzen.

Die Farbgebung und die Beschriftung des Handfeuermelders ist in Anlehnung an die DIN EN 54 Teil 11 auszuführen. Ein Beispiel der in Münster zu verwendenden „großen Bauform“ kann dem Abschnitt E entnommen werden.

Hinweis: Handfeuermelder in Außenbereichen, welche für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind, bedürfen einer Einzelfallzustimmung durch die Feuerwehr Münster.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Bei der Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Auflagen sowie geltender Richtlinien, folgende Technik alternativ anzuwenden:

- Zweimelderabhängigkeit
- Zweilinienabhängigkeit
- Einzelmelder mit Brandkenngrößenmustervergleich (Mehrkriterienmelder)

Die Technik ist so zu verbauen bzw. zu programmieren, dass bei Auslösen des ersten Melders, der ersten Linie bzw. des ersten Meldekriteriums ein Voralarm an der BMZ ausgelöst wird. Die Auslösung der ÜE erfolgt bei Eingang der zweiten Meldung an der BMZ.

Hinweis: Eine Alarmzwischenspeicherung (Bezogen auf die Alarmorganisation) ist in der Planungsphase abzustimmen und wird ausschließlich im Eigenbedarfsfall von der Feuerwehr Münster akzeptiert.

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand oder besondere Hilfsmittel zugänglich sein. Direkt unter jedem Melder muss ein gekennzeichnetes und herausnehmbares Deckenelement angebracht sein. (Mindestgröße der Kontrollöffnung 40 cm x 40 cm)

Zur Kennzeichnung des jeweiligen Deckenelements und des Melders gelten die Anforderungen aus Ziffer 5.

5.2.3 In Zwischenböden ist direkt oberhalb des Melders ein herausnehmbares Bodenelement anzubringen. (Mindestgröße der Kontrollöffnung 40 cm x 40 cm)

Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese mit einer ausreichend langen Kette o. vgl. zu sichern.

Sofern besondere Hilfsmittel zum Öffnen der Bodenplatten benötigt werden, sind diese in jedem Raum im Bereich des Zugangs bereitzustellen. Alternativ kann das Hilfsmittel auch an der FIZ hinterlegt werden, wenn auf die Mitnahme in den Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlageplänen) besonders hingewiesen wird.

Zur Kennzeichnung des jeweiligen Bodenelements und des Melders gelten die Anforderungen aus Ziffer 5.

Hinweis: Ein Überbauen dieser Elemente ist nicht gestattet!

5.2.4 Für Melder in Abluftkanälen, Kabelschächten o. ä. gelten sinngemäß Ziffer 5.2.2. und 5.2.3.

5.2.5 Bei einer Planung und Installation von Ansaugrauchmeldern (Rauchgasansaugsystemen) folgende Technik vorzusehen:

- Systemdoppelung bzw. Alarmierung über verschiedene Schwellwertstufen zur Fehlalarmvermeidung.
- Die Technik ist so zu verbauen bzw. zu programmieren, dass bei Auslösen des ersten Melders bzw. des ersten Schwellenwerts ein Voralarm an der

BMZ ausgelöst wird. Die Auslösung der ÜE erfolgt bei Eingang der zweiten Meldung an der BMZ.

- Der Leitungsstrang ist für die Erkundung der Feuerwehr sichtbar zu montieren und muss ggf. besonders gekennzeichnet werden.
- Die Ansaugöffnungen sind von beiden Seiten mit roten Ringen am Rohr zu markieren.
- Die Ansaugrauchmelder sind in max. 1,5m Höhe unmittelbar neben dem Raumzugang zu installieren.
- Eine verdeckte Installation der Ansaugrauchmelder in z. B. Doppelböden oder Abhangdecken muss im Einzelfall durch die Feuerwehr Münster genehmigt werden und ist nur mit besonderer Begründung zulässig.

5.2.6 Bei Einbau von Meldern und schwer zugänglichen Bereichen (z. B. hinter Zugangsschleusen o. ä.) und in Fällen einer nicht ausreichenden Möglichkeit zur direkten Kennzeichnung von Meldern, behält sich die Feuerwehr Münster die zusätzliche Forderung von beleuchteten Parallelanzeigen gem. DIN 14623 vor.

5.2.7 Der Anschluss von regelkonform zugelassenen Meldern (z.B. Wärmekabelsysteme), welche im Vorherigen nicht genannt wurden, bedarf einer besonderen Abstimmung und Genehmigung im Einzelfall durch die Feuerwehr Münster.

5.3 Prüfmelder

Zur Revision und Prüfung der BMA durch die Feuerwehr ist im Bereich der FIZ ein nichtautomatischer Brandmelder gem. Ziffer 5.1 zu installieren. Dieser darf auch in die FIZ integriert werden.

Durch Auslösen dieses Melders sind sämtliche Funktionen der BMA (z. B. FSD oder Brandfallsteuerungen) zu aktivieren.

Der Melder ist in einer separaten Linie zu führen und darf nicht in die planerischen Überwachungsbereiche der BMA einbezogen werden.

5.4 Kennzeichnung von Brandmeldern

Es sind folgende Standards gem. DIN 1450 sowie DIN 14623 einzuhalten:

- Einzeilige Beschriftung: „1. Gruppen- bzw. Liniennummer / 2. Meldernummer“
- Die Kennzeichnung muss vom Standort der erkundenden Einsatzkräfte unter Berücksichtigung der Deckenhöhe und der Raumbelichtung gut lesbar angebracht sein.

6 Anschaltung ortsfester Löschanlagen

Sofern Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen oder sonstige ortsfeste Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert werden, sind diese an die BMA anzuschließen und im Planungsstadium mit der Feuerwehr Münster abzustimmen. Folgende grundsätzliche Regelungen zu hierbei zu beachten:

6.1 Sprinkleranlagen

6.1.1 Bei Sprinkleranlagen ist je Alarmventil mindestens eine separate Meldelinie zur BMZ vorzusehen und mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Die VdS -Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau" ist zu beachten.

6.1.2 Der Überwachungsbereich einer Melderlinie ist auf die Geschoßebene oder den jeweiligen Brandsabschnitt zu begrenzen. Eine Überwachungsfläche von 2000 m² darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Für jede Linie ist eine Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

6.1.3 Für die Vorhaltung und Ausführung von Lageplänen und Feuerwehrlaufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche, gelten die Festlegungen aus Ziffer 7. Der Laufweg von der FIZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

6.1.4 Werden in einzelnen Strängen einer Sprinklergruppe zusätzliche Strömungswächter installiert, so sind diese an der FIZ als separate Linien anzuzeigen.

Hinweis: Der zusätzliche Erkundungsweg, zur Bestimmung der ausgelösten Meldebereiche, über die Sprinklerzentrale ist zu vermeiden.

6.2 CO2 – Löschanlagen

6.2.1 Für die Anschaltung von CO2 – Löschanlagen an die BMA gilt die VdS – Richtlinie 2093: „CO2 – Löschanlagen, Planung und Einbau“.

6.2.2 Die Auslösung einer CO2 – Löschanlage ist grundsätzlich als differenzierte Gefahrenmeldung über die BMA an die Feuerwehr zu senden.

6.2.3 An der FIZ ist neben der Anzeige der Lösch- bzw. Meldebereiche, die Auslösung der Löschanlage als allgemeiner Gefahrenhinweis anzuzeigen.

6.2.4 Die Installation der FIZ darf nicht im Wirkungsbereich der Löschanlage erfolgen.

6.3 Sonstige ortsfeste Löschanlagen

6.3.1 Für sonstige Gaslöschanlagen (z.B. Argon – Löschanlagen) gelten die Regelungen aus Ziffer 6.2 ff. sofern keine anderen Regelwerke dieses festlegen.

7 Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlagepläne) als Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Die Feuerwehrlaufkarten sind entsprechend den Mustern nach DIN 14675, Anhang K zu erstellen und im Entwurfsstadium mit der Feuerwehr abzustimmen.

Je Meldergruppe bzw. Meldebereich (z. B. bei Löschanlagen) ist eine separate Feuerwehrlaufkarte anzufertigen und griffbereit an der FIZ zu hinterlegen. Sofern der Betreiber aus organisatorischen Gründen eigene Laufkarten verwenden möchte, sind diese als separater Satz anzufertigen, an einem unabhängigen Ort zu hinterlegen und in besonderer Form zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrlaufkarten werden im Rahmen von Brandschauen und FSD-Wartungen durch Bedienstete der Feuerwehr Münster regelmäßig überprüft. Davon unabhängig ist der Betreiber der BMA verpflichtet, die Laufkarten bei Änderungen des Gebäudes und der Brandmeldeanlage unverzüglich anzupassen und auszutauschen.

Hinweis: An einer Brandmeldeanlage, welche über ein Informationssystem Feuerwehrlaufkarten automatisch ausdruckt, ist aus Redundanzgründen ebenfalls ein separater Satz Laufkarten zu hinterlegen.

7.1 Äußere Form der Feuerwehrlaufkarten

- Standardpapierformat DIN A3 (29,7cm x 42,0cm), Querausdruck
- Laminiert (o. vgl. witterungsfest eingeschweißt)
- Kennzeichnung der Liniennummer durch einen aufgesetzten Reiter. Der Reiter ist in kaskadierter Weise oben auf die Laufkarte aufzusetzen.
- Kennzeichnung der der Laufkarte zur BMZ durch einen aufgesetzten Reiter mit der Beschriftung „BMZ“. Sie ist als jeweils letzte Karte innerhalb des Satzes anzuordnen.

7.2 Inhaltliche Darstellung der Feuerwehrlaufkarten

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße bzw. Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Die Laufkarten sind mit einer Legende und einem Nordpfeil zu versehen.
- Auf der Vorderseite der Laufkarte ist der Geschossgrundriss von dem aus die Erkundung ausgeht (i. d. R. Standort an der FIZ im EG) und der horizontale Laufweg zum Meldebereich bzw. zum nächstgelegenen Treppenraum, über den der Meldebereich erreicht werden kann, darzustellen.
- Sofern der Laufweg zum Meldebereich mehrere Geschosse/Ebenen durchdringt, ist zusätzlich auf der Vorderseite der Karte (im Bereich der

Legende) ein schematischer Gebäudequerschnitt darzustellen, auf dem der vertikale Laufweg bis zum Meldebereich angegeben wird.

- Auf der Rückseite der Laufkarte sind der Grundriss des Meldebereichs und die zur ausgelösten Linie gehörenden Melder (inkl. der Linien- und Meldernummern) darzustellen.
- Der vom Standort der FIZ (Feuerwehrlaufpunkt) beginnende Laufweg zur jeweiligen Meldergruppe ist als grüne Linie mit Angabe der Laufrichtung darzustellen.
- Darstellung Türen und Treppenträume welche im Laufweg liegen.
- Darstellung von ggf. vorhandenen Feuerwehraufzügen.
- Lage von Wandhydranten (Typ F) und/oder anderen Anschlusseinrichtungen für die Feuerwehr (z. B. Trockensteigleitungen).
- Kurzbeschreibung der Nutzung des Meldebereiches. Besondere Kennzeichnung von Gefahrenbereichen. (z. B. Laboratorien)
- Im Kopf der Laufkarten sind auf der Vorder- und Rückseite die jeweilige Meldergruppe, Melderart (z. B. autom. Brandmelder, Handfeuermelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder sowie die genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene anzugeben.
- Für Meldebereiche mit stationären Löschanlagen ist zusätzlich die Art des Löschmittels anzugeben.

- Zusammenhängende Bereiche sind gem. DIN 14034 sowie den geltenden Empfehlungen des VdS farblich zu kennzeichnen:
 - Löschanlagen und gesprinkelte Bereiche: • blau schraffiert
 - Wärmekabel: • gelb schraffiert
 - Linearmelder: • gelb schraffiert
 - Ansaugrauchmelder: • gelb schraffiert

8 Abnahme und Anschaltung der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜAG der Stadt Münster erfolgt in jedem Fall eine Abnahme durch einen Bediensteten der Feuerwehr Münster. Der Betreiber der BMA stimmt den Abnahmetermin spätestens 14 Tage vorher mit der Feuerwehr Münster ab.

Bis zum Tag der Abnahme hat der Betreiber der BMA folgende Punkte veranlasst bzw. durchgeführt:

- Errichtung der BMA durch ein vom VdS akkreditiertes Fachunternehmen
- Errichtung und Anschluss der ÜE durch den Konzessionsnehmer der ÜAG
- Abstimmung und Vorlage der Feuerwehrpläne bei der Feuerwehr Münster
- Installation, Anschluss und Einrichtung des FSD
- Abnahme der BMA durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Die Abnahme durch die Feuerwehr Münster bezieht sich in den maßgeblichen Bestandteilen auf die Überprüfung der Einhaltung besonderer Planungsvereinbarungen sowie die Einhaltung der Anforderungen dieser Anschlussbedingungen. Sie erfolgt grundsätzlich stichpunktartig und ersetzt nicht die Betreiberpflichtung zum ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb der BMA.

Zum Abnahmetermin müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA anwesend sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind folgende Unterlagen an die Feuerwehr zu übergeben:

- Das ausgefüllte Abnahmeprotokoll (Vordruck der Feuerwehr Münster)
- Die Stellungnahme/Unbedenklichkeitsbescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen, in der er bestätigt, dass die BMA durch akkreditierte Fachkräfte regelkonform installiert wurde und in mängelfreiem Zustand betriebsbereit ist.
- Der Nachweis über die Sicherstellung einer regelmäßigen Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrags).
- Den Nachweis zur Weiterleitung von Störmeldungen der BMA bzw. Stör- und Sabotagemeldungen des FSD.
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die entsprechende Abnahmebescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen über den mängelfreiem Zustand und die Betriebsbereitschaft der Anlage.

Durch Übergabe der o. a. Unterlagen sowie Unterschrift des Abnahmeprotokolls bescheinigt der Betreiber der BMA einen regelkonformen Betrieb seiner Anlage. Die Abnahme durch die Feuerwehr Münster ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

9 Wartung / Inspektion / Störungsmeldung u. -beseitigung

9.1 Wartung und Inspektion

9.1.1 Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen der BMA sind gem. VDE 0833, Teil 1 fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen. Mit Wartung und Inspektion der BMA ist ein vom VdS akkreditiertes Fachunternehmen zu beauftragen. Hierzu ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.

9.1.2 Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen, welche durch mangelhafte Wartung entstanden sind, ist die Feuerwehr berechtigt, die BMA zu überprüfen und ggf. Kostenersatz für die entstandenen Aufwendungen zu fordern. Bei schwerwiegenden Mängeln oder wiederholt nachlässiger Wartung behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei nicht bauaufsichtlich geforderten BMA die Anlage von der ÜAG zu trennen.

9.2 Störungsmeldung und -beseitigung

9.2.1 Die Feuerwehr Münster verlangt bei Abnahme der BMA den Nachweis, dass interne Störmeldungen der BMA automatisch zu einer ständig besetzten Stelle weitergeleitet werden, von der aus eine Störungsbeseitigung unmittelbar eingeleitet wird. Ein Aufschalten der internen Störmeldungen der BMA zur Feuerwehr Münster über die ÜAG ist nicht gestattet.

9.2.2 Zusätzlich ist auf der Türinnenseite des FIZ sowie an der BMA ein Aufkleber anzubringen, auf dem die aktuelle Erreichbarkeit (24h - Telefonnummer) des mit der Störungsbeseitigung beauftragten Unternehmens angegeben ist.

9.2.3 Sofern eine BMA nach einer störungsbedingten Alarmierung der Feuerwehr am FIZ nicht wieder in Ruhe geschaltet werden kann bzw. eine Störung anzeigt, ist die Feuerwehr Münster im Auftrag des Betreibers der BMA berechtigt, die Störungsbeseitigung einzuleiten, sobald dieser über den im Feuerwehrplan enthaltenen Anrufplan nicht erreichbar ist. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen (inkl. einer evtl. notwendigen Brandsicherheitswache) trägt der Betreiber der BMA.

Hinweis: Durch Bedienstete der Feuerwehr Münster werden keine Funktionsänderungen an der BMZ (z. B. Abschalten von Linien oder Meldern) vorgenommen.

9.2.4 Allgemeine Störungen im Übertragungsnetz (zwischen ÜE und ÜAG der Stadt Münster) werden vom Konzessionsnehmer der ÜAG aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen unmittelbar beseitigt. Die Information an den Betreiber der BMA

über einen Störfall im Übertragungsnetz erfolgt unmittelbar durch den Konzessionsnehmer.

9.2.5 Der Betreiber der BMA ist in allen Störfällen für die Gestellung entsprechender Ersatzmaßnahmen, zur frühzeitigen Erkennung und Meldung eines Brandes, in seinem Objekt selbst verantwortlich.

Hinweis: Sobald durch eine Störung die ÜE nicht mehr angesteuert werden kann (Trennung von der ÜAG), hat der Betreiber der BMA die Anzeige (oder ein von ihm beauftragte und unterwiesene Person) der FIZ bzw. der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr organisatorisch (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

9.2.6 Sofern im Rahmen der Wartung oder aufgrund technischer Defekte kurzfristig einzelne Brandmelderlinien oder Brandmelder abgeschaltet werden müssen oder die BMA von der ÜAG abgemeldet wird, hat der Betreiber der BMA die Überwachung der von der Abschaltung betroffenen Bereiche anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) sicher zu stellen.

9.2.7 Eine planbare notwendige Abschaltung der BMA von der ÜAG erfolgt über die Sicherheitszentrale des Konzessionsnehmers. Hierzu werden zwischen dem Betreiber der BMA und dem Konzessionsnehmer besondere Vereinbarungen im Rahmen des Auftrags zur Einrichtung der ÜE getroffen.

Hinweis: Die Feuerwehr Münster nimmt keine Abmeldungen von BMA entgegen. Fehlalarme, welche im Rahmen von Wartungsarbeiten entstehen, können kostenpflichtig abgerechnet werden.

10 Kostenersatz und Entgelte

10.1 Die Abnahme einer BMA durch die Feuerwehr Münster sowie ggf. notwendige Wiederholungsabnahmen bzw. Folgeabnahmen, welche aufgrund von Mängelfeststellungen oder Erweiterungen der BMA entstehen, sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

- 10.2 Der Betreiber einer BMA ist zum Kostenersatz verpflichtet, sofern durch die BMA Fahlalarme verursacht werden, die auf eine missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Auslösung bzw. auf einen nicht regelkonformen Betrieb zurückzuführen sind.
- 10.3 Der Kostenersatz richtet sich nach dem „Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster“ in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis: Nach § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit § 2, Ziffer 6, der „Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Münster (Feuerwehrsatzung)“ ist der Stadt Münster Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage zu leisten, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.

Nach § 41 FSHG in Verbindung mit § 2, Ziffer 7, der Feuerwehrsatzung ist der Stadt Münster Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten von einem Sicherheitsdienst zu leisten, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

11 Außerbetriebnahme einer BMA / Endgültige Abmeldung von der ÜAG

Baurechtlich geforderte BMA können nur mit Zustimmung des Bauordnungsamtes der Stadt Münster außer Betrieb genommen bzw. endgültig von der ÜAG abgemeldet werden.

Im Falle der Außerbetriebnahme/Abmeldung wird nach der Trennung der BMA von der ÜAG durch den Konzessionsnehmer, die Schließung am FIZ durch einen Bediensteten der Feuerwehr entfernt.

12 Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr Münster behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

13 Inkrafttreten

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Münster treten zum 1. September 2011 in Kraft.

Münster, den 20.08.2011

Dipl.-Ing. Benno Fritzen
Leiter der Feuerwehr Münster